

Verordnung der Stadt Weißenstadt über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten

vom 6. August 2009

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) i.V.m. § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Stadt Weißenstadt folgende

Verordnung:

§ 1

In der Stadt Weißenstadt dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss jährlich an 38 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Aprilsonntag, feil gehalten werden.

§ 2

Die Öffnungszeiten für den Verkauf der in § 1 genannten Waren werden auf 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Weißenstadt über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten vom 10.10.2003 außer Kraft.

Weißenstadt, 6. August 2009
STADT WEISSENSTADT

Dreyer
1. Bürgermeister